

Mensch+Recht

Nr. 64

Juni 1997

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
 Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telefax 01/980 14 21, <http://www.sgemko.ch>
 Verlag: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54
 Anzeigenverwaltung: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch
 Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex.
 Jahresabonnement: Fr. 22.50 / Gönnermitglieder gratis / ISSN 1420-1038

Empfindliche Niederlage einer wenig empfindsamen Regierung

Mittelschulgelder in Zürich gescheitert

Der Regierungsrat des Kantons Zürich ist mit seiner Absicht, die am 3. April 1960 abgeschafften Schulgelder an zürcherischen Mittelschulen wieder einzuführen, gescheitert. Am 14. April hat der Kantonsrat die Vorlage, wie dessen damalige Präsidentin Esther Holm sich ausdrückte, mit 87 gegen 80 Stimmen «beerdigt». Das ist nicht zuletzt ein Erfolg der SGEMKO: ihr Generalsekretär hatte zusammen mit Dr. sc. techn. Hans-Jakob Tobler, jenem Mann, der vor 37 Jahren die zur Abschaffung der Schulgelder führende Einzelinitiative eingereicht hatte, das damalige «Aktionskomitee gegen Mittelschulgelder» erneut ins Leben gerufen. Eine heftige Inseratenkampagne in den zwei Wochen vor dem 14. April 1997 in allen zürcherischen Tageszeitungen verunsicherte vor allem die CVP-Fraktion des Kantonsrates von Zürich dermassen, dass es gelang, das Gesetz schon im Parlament zu bodigen.

Krise der Regierung

Die Vorgänge um dieses Gesetz zeigen eine deutliche Krise der Rechtsstaatlichkeit der Regierung des Kantons Zürich auf. Der Regierungsrat hat sich zu keinem Zeitpunkt darum gekümmert, ob er ein solches Gesetz überhaupt vorlegen dürfe: Seit dem 18. September 1992 nämlich ist die Schweiz an den «Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte» der UNO gebunden.

Dieser sieht in Artikel 13 vor, dass sich die Staaten mit allen Mitteln verpflichten, das gesamte Bildungswesen in absehbarer Zeit unentgeltlich zu machen.

Jeder vernünftige Mensch muss daraus schliessen, dass aufgrund einer solchen staatsvertraglichen Pflicht eine Wiedereinführung längst abgeschaffter Schulgelder unzulässig ist. Dies gilt

umso mehr, als sowohl Bundesrat als auch Bundesgericht immer wieder betont haben, diese staatsvertragliche Pflicht treffe vor allem die Gesetzgeber von Bund und Kantonen.

Genau dies hat der Präsident des UNO-Komitees für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in einem Brief vom 21. Februar 1997 auch dem Bundesrat mitgeteilt. Er hat überdies Kritik an der schweizerischen Praxis geübt, bisher den Bürgerinnen und Bürgern nicht erlaubt zu haben, eine Verletzung dieser Pflichten vor Gericht anzufechten (siehe den Wortlaut auf Seite 3). Diese Intervention der UNO ist für die Schweiz nicht gerade schmeichelhaft: Vordem ihr hatte erst einmal ein Staat wegen versuchter Wiedereinführung von Schulgeldern in dieser Weise von der UNO gemahnt werden müssen, und das war das afrikanische Entwicklungsland Zaire des mittlerweile gestürzten Mobutu.

Wen wundert's, dass man gelegentlich zu hören bekommt, man könne sich fast mit keinem der zürcherischen Regierungsräte mehr sehen lassen, ohne dass man sich schämen müsse?

Krise des Parlaments

Nicht nur eine Krise der rechtsstaatlichen Regierungstätigkeit ist zu vermelden; auch das Parlament macht insgesamt keinen vertrauensweckenden Eindruck. Das beginnt bereits bei der vorbereitenden Kommission für das Mittelschulgelder-Gesetz: Sie erachtete eine einzige Sitzung als genügend, um die Vorlage der Regierung zu prüfen. Keinerlei Hearings wurden durchgeführt. Kein einziger Experte wurde befragt. Dadurch sind der Kommissionspräsident, der SVP-Kantonsrat Hansjörg Schmid (Dinhard) und die bürgerliche Mehrheit in der Kommission verantwortlich für die Art und Weise, in welcher das Gesetz geschei-

In der Politik unserer Zeit, geprägt durch die ausgedehnte Ebbe in den Kassen von Bund, Kantonen und Gemeinden, gibt es kein vertrackteres Wort als das gute alte «Sparen». Wird das Wort von einem Politiker verwendet, ist höchste Aufmerksamkeit angesagt: «Vorsicht! Unlautere Absichten.» Das Wort wird heute vor allem verwendet, um sich weitere Gedanken zu Problemen der Öffentlichkeit zu ersparen.

«Sparen» im herkömmlichen Sinne bedeutet, darauf zu verzichten, einen Teil des erzielten Einkommens sofort wieder auszugeben. Der Sparbatzen wird «auf die hohe Kante gelegt»; man kann auf ihn zurückgreifen, wenn entweder unvorhergesehene Ausgaben notwendig werden, oder wenn das Einkommen vorübergehend sinkt.

Notwendige Ausgaben nicht vornehmen, heisst nicht sparen, sondern verschwenden: Wer ein renovationsbedürftiges Fenster, dessen Holz auf der Wetterseite blank liegt, nicht sofort renoviert und damit wieder mit schützender Farbe versieht, vergrössert seinen künftigen Aufwand: das Fenster wird unter dem Witterungseinfluss verfaulen. Dann muss später nicht nur der Anstrich, sondern das ganze Fenster, oft mitsamt dem Rahmen, erneuert werden, was viel mehr kostet.

Wer für die Zukunft unerlässliche Investitionen heute nicht vornimmt, spart ebensowenig. Er setzt nicht nur seine eigene Zukunft aufs Spiel, weil er künftig nicht mehr konkurrenzfähig sein wird, sondern auch diejenige seiner Mitmenschen, für die er mit seinen Investitionen Arbeitsplätze und Einkommen schaffen könnte.

Wenig erleuchtete Politiker hierzulande wollen etwa «sparen», indem sie bei der Bildung die Budgets kürzen. Klassenbestände werden unzumutbar erhöht, Bibliothekskredite gekürzt, Fördermassnahmen für Schwächere abgebaut.

Demgegenüber zeigen uns ausländische Politiker, was in unserer Zeit wirklich Not tut. Tony Blair, der neue britische Premierminister, sagte kurz: «Education, education, education»; der neue französische Premierminister Lionel Jospin kündigte noch vor dem Wahltag an, er wolle das Bildungsbudget in seinem Lande wieder zum wichtigsten Teilbudget machen. Sie wissen, dass uns die Zukunft vermehrt viel besser gebildete Schulabgänger abverlangen wird, und dass die erste Massnahme gegen die Arbeitslosigkeit bessere Bildung und damit bessere Qualifikation der Menschen bedeutet.

Sparen kann sodann heissen, bei gleichem Aufwand bessere Qualität erzielen. Das gilt auch bei Politikern. ●

tert ist: Mit dem grösstmöglichen Gesichtungsverlust für Parlament und Regierung.

Der Gesetzesentwurf der Regierung sah die Wiedereinführung von Schulgeldern an den Gymnasien und anderen Mittelschulen vor; an den Lehrerbildungsanstalten des Kantons sollten seit deren Schaffung im Jahre 1830 (!) überhaupt erstmals Schulgelder erhoben werden. Geplant waren Schulgelder von bis zu 1'200 Franken im Jahr. Eltern von Schülern, die nicht in der Lage gewesen wären, solche Schulgelder zu bezahlen, hätten sich gegenüber der Schulleitung als «minderbemittelt» bezeichnen und um die Gnade eines «unbürokratischen Schulgelderlasses» betteln müssen. Erfinder dieser Monstruosität war der CVP-Regierungsrat und Erziehungsdirektor Prof. Ernst Buschor.

Krise der CVP-Fraktion

In strammen Sturmschritt stimmte die anlässlich der letzten Wahlen auf ganze elf Mandate zusammengeschnitzte CVP-Fraktion des Zürcher Kantonsrates ohne Ausnahme im Kielwasser der Freisinnigen und der SVP dem asozialen Gesetz in der Eintretensdebatte vom 10. März 1997 zu. Völlig benebelt von der blossen Aussicht, mit dem Gesetz rund 7,2 Millionen Franken in die Staatskasse zu pumpen, hatte sie gar nicht bemerkt, dass das Gesetz wesentlichen Leitlinien ihres Parteiprogrammes zuwiderliefe. So war es nach der Eintretensdebatte zu einem Ergebnis von 82 gegen 75 für Eintreten gekommen.

Aus dem Publikum auf diesen Widerspruch aufmerksam gemacht, setzten sich namhafte nationale CVP-Exponenten bei ihren Zürcher Parteifreunden dafür ein, den für künftige Wahlen katastrophale Folgen nach sich ziehenden Fehler bei der zweiten Lesung des Gesetzes auszubügeln.

Der Ordnungsruf wirkte zwar, doch wählte die CVP-Fraktion unter ihrem politisch völlig naiven und absolut phantasielosen Präsidenten Hans-Peter Portmann das dazu mit Abstand am wenigsten geeignete Mittel.

Anstatt sich in der zweiten Lesung auf den erst nach dem Eintretensbeschluss vom 10. März bei der Zürcher Regierung eingegangenen Brief des UNO-Komitees für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte an den Bundesrat zu stützen und zu erklären, man wolle nicht für ein Gesetz stimmen, welches nun offensichtlich entgegen den Versicherungen des Regierungsrates einer völkerrechtlichen Verpflichtung der Schweiz zuwiderlaufe, versuchte die CVP-Fraktion, sowohl das Gesetz als auch das eigene Gesicht zu retten und scheiterte mit beidem.

Erhobener Zeigefinger des UNO-Komitees für Bundesrat und Bundesgericht

Schweizer Rechtsauffassung ist irrig

Sowohl der Bundesrat als auch das Bundesgericht haben bisher die Auffassung vertreten, der «Internationale Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte», der sogenannte «UNO-Pakt I», enthalte keine Rechte, auf welche sich Bürgerinnen und Bürger direkt und vor den Verwaltungsinstanzen und den Gerichten so berufen können wie auf Bestimmungen der Bundesverfassung oder der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die CVP brachte - reichlich verspätet - einen Abänderungsantrag ein, mit welchem die «soziale Abfederung» im Gesetz selbst vorgesehen werden sollte und erklärte gleichzeitig, wenn dieser Zusatzantrag nicht übernommen werde, könne sie dem Gesetz nicht zustimmen. Damit war es um die Vorlage geschehen: Landesring, Grüne, Evangelische und Sozialdemokraten, alle viel zu gescheit, um mitzuhelfen, ein ungeliebtes Gesetz wenigstens einigermaßen annehmbar zu machen und damit die Verwerfungschancen für eine allfällige Volksabstimmung zu schwächen, verweigerten dem CVP-Antrag jegliche Gefolgschaft; die Freisinnigen und die SVP im Rat ihrerseits dagegen hatten vorher erklärt, wenn der Aufweichungs-Antrag der CVP angenommen würde, würden sie gegen das Gesetz stimmen. Die elf CVP-Vertreter und mit ihnen zwei Extrem-Rechte standen allein für die angebliche «soziale Abfederung» Marke CVP auf, und so kam es schliesslich zum Wechsel von der früher annehmenden zur zuletzt verwerfenden Mehrheit.

In den vierzehn Tagen vor der entscheidenden Sitzung hatte auch das «Aktionskomitee gegen Mittelschulgelder» mit einer 40'000 Franken teuren Kampagne, die aus Sponsorengeldern finanziert werden konnte, das politische Umfeld in den Medien beeinflusst. Mit ausgesprochen aggressiven Inseraten, die teilweise von der «Neuen Zürcher Zeitung» und von der «Zürichsee-Zeitung» gar abgelehnt worden waren, und die auch auf Plakatwänden im Grossformat angeschlagen worden waren, gab das Aktionskomitee einen Vorgeschmack auf einen allfälligen Abstimmungskampf vor einer Volksabstimmung. Die Kampagne wurde von einigen Kantonsräten als «auf sehr tiefem Niveau» empfunden. Die Kritiker übersahen, dass das Aktionskomitee während dreiviertel Jahren den vergeblichen Versuch unternommen hatte, mit den Befürwortern auf einem vergleichsweise hohen Niveau - es hatte eine wissenschaftliche Broschüre veröffentlicht - ins Ge-

Dieser Pakt sei «rein programmatisch»; er richte sich bloss an die Gesetzgeber von Bund und Kantonen, welche ihn als Richtlinie für die Gesetzgebung zu beachten hätten.

Seit langem zeigte jedoch die - vorwiegend in englischer Sprache - vorliegende Literatur im Völkerrecht, dass eine solch simple Betrachtungsweise des sehr bedeutsamen UNO-Menschenrechtspaktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte weder

sprach zu kommen. Kommentierte der Generalsekretär der SGEMKO: «Offensichtlich sind viele Kantonsräte der bürgerlichen Parteien auf höherem Niveau überhaupt nicht mehr ansprechbar. Also müssen wir sie halt dort abholen, wo sie sich befinden.»

Krise der Medien

Doch nicht nur eine Krise der Regierung, des Parlaments und der CVP-Fraktion ist zu vermelden. Auch die Medien befinden sich in der Krise. Sie, deren Aufgabe es nach einem berühmten Bundesgerichtsurteil unter anderem wäre, den «Leser . . . über politische . . . Ereignisse aller Art zu orientieren» und «über Fragen von allgemeinem Interesse einen öffentlichen Meinungsaustausch zu provozieren», haben sich vor den Kantonsratssitzungen praktisch überhaupt nicht um die Vorlage gekümmert. So sind die Mitglieder des Kantonsrates angesichts völlig fehlender Auseinandersetzung in den Medien fast ein Jahr lang allein gelassen worden. Erst am Samstag vor der entscheidenden Abstimmung meinte der «Tages-Anzeiger» - offensichtlich aufgrund der Kampagne des Aktionskomitees -, es wäre besser, auf das Gesetz zu verzichten, da damit ein gehässiger Abstimmungskampf vermieden werden könnte.

Warnung für andere Kantone

Andere Kantone können vor ähnlichen Versuchen nur gewarnt werden. Das «Aktionskomitee gegen Mittelschulgelder» ist entschlossen, mit allen rechtmässigen Mitteln zu verhindern, dass Bildung in unserem Lande teurer gemacht wird, als sie bereits ist. Im Kanton Solothurn hat eine Volksabstimmung im Jahre 1996 ein Schulgeldgesetz mit einer 3:2-Mehrheit verworfen, im Kanton Zürich ist nun eine ähnliche Vorlage bereits im Parlament gescheitert. Wer wirklich sparen will, erspart seinen Staatsfinanzen weitere derartige Versuche, die vor dem Volk keinerlei Chancen haben. ●

diesem noch dem Grundsatz von Treu und Glauben, der auch im Völkerrecht zu beachten ist, gerecht wird.

Dieser herrschenden Lehre schliesst sich auch der Präsident des UNO-Komitees für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in einem Brief an, den er am 21. Februar 1997 zuhänden des Bundesrates an den schweizeri-

schen Botschafter bei der UNO in Genf gerichtet hat. Den Auftrag dazu hatte ihm das Komitee in dessen Sitzung vom November/Dezember 1996 erteilt, nachdem das Aktionskomitee gegen Mittelschulgelder das UNO-Komitee auf die Bestrebungen des Zürcher Regierungsrates, wieder Schulgel-

Der Redaktion von «MENSCH+ RECHT» liegt der englische Originaltext dieses Schreibens vor; nachstehend veröffentlichen wir eine diesem entsprechende deutsche Übersetzung. Damit kann nun niemand mehr behaupten, weil er kein Englisch verstehe, müsse er sich nicht um den UNO-Pakt I kümmern.

Der Wortlaut des UNO-Briefes an den Bundesrat

BÜRO DER VEREINTEN NATIONEN IN GENÈVE / Hochkommissar für Menschenrechte / Zentrum für Menschenrechte

Herr Botschafter,

Genf, 21. Februar 1997

Ich schreibe Ihnen im Zusammenhang mit einer Sache, die vom Komitee für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in seiner fünfzehnten Sitzung im Dezember 1996 behandelt worden ist.

Nach Informationen, die dem Komitee von einer Gruppe mit dem Namen «Aktionskomitee gegen Mittelschulgelder» geliefert worden ist, erwägt der Kanton Zürich gegenwärtig die Wiedereinführung von Schulgeldern für Mittelschulen wie auch die Einführung von Schulgeldern für Lehrerseminarien. Derselbe Kanton hat kürzlich die Studiengebühren an der Universität von Zürich verdoppelt. Als Rechtfertigung für die erstgenannte dieser Massnahmen hat die Kantonsregierung nicht nur finanzielle Gründe, sondern auch solche von Angebot und Nachfrage in den betreffenden Bildungssektoren erwähnt.

Um gegen diese Massnahmen Einsprache zu erheben, haben interessierte Gruppen und Privatpersonen Artikel 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte angerufen, dem die Schweiz als Vertragsstaat beigetreten ist. Eine Verfassungsbeschwerde war vor dem Bundesgericht erhoben worden, welches allerdings entschieden hat, die Vereinbarkeit der Erhöhung der Studiengebühren an der Universität Zürich mit dem Pakt könne nicht auf dem Wege einer Individualklage aufgeworfen werden. Nach Auffassung des Bundesgerichtes ist der Pakt - als ganzes - nicht self-executing, seine Verpflichtungen werden als lediglich programmatisch bezeichnet, die nicht einmal rückwärtsgerichtet Massnahmen verbieten. Demzufolge kann eine betroffene Person keine Verfassungsbeschwerde wegen behaupteter Verletzung des Pakts einreichen (Urteil vom 11. Februar 1994, 120 Ia 1ff).

Die Antworten, welche sowohl die Regierungen des Bundes als auch des Kantons auf Anfragen interessierter Gruppen und, formeller, auf parlamentarische Anfragen gegeben haben, beruhen auf derselben Ansicht, wonach die Bestimmungen des Pakts vor schweizerischen Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht direkt angerufen werden können.

Das Komitee ist der Auffassung, dass ein solches Verständnis der Begriffe des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte diesem Vertrag nicht gerecht wird und geeignet ist, zu Verletzungen der aus ihm folgenden Verpflichtungen zu führen. Entgegen mancher Vermutungen schliesst der Pakt selbst die Möglichkeit keineswegs aus, dass die in seinen Bestimmungen anerkannten Rechte als self-executing betrachtet werden können. Anders als beispielsweise die Europäische Sozialcharta sieht der Pakt nicht vor, dass die Verpflichtungen so aufzufassen sind, dass sie nur auf der internationalen Ebene bestehen. Überdies sind Versuche, während des Entwurfs des Paktes darin eine besondere Bestimmung aufzunehmen, welche bewirken sollte, dass er als "nicht self-executing" zu betrachten sei, überaus vernehmlich abgeschlagen worden. Jedwede Folgerung in dieser Richtung sollte demzufolge von einer Prüfung des Gehalts des Paktes und einer Würdigung des Inhalts der darin enthaltenen Rechte ausgehen.

Da Artikel 2 (1) des Pakts davon spricht, die Rechte des Paktes seien «nach und nach» zu verwirklichen, wird häufig fälschlicherweise angenommen, diese seien im wesentlichen "programmatischer" Natur und deshalb zu gerichtlicher Durchsetzung ungeeignet. Wenn es auch richtig ist, wie das Komitee im Generalkommentar Nr. 3 (1990) ausgeführt hat, dass "das Konzept der allmählichen Verwirklichung die Anerkennung der Tatsache darstellt, dass die volle Verwirklichung aller wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte im allgemeinen nicht innerhalb einer kurzen Zeitspanne vollendet werden kann" (Absatz 9), so heisst dies dennoch nicht notwendigerweise, dass die Rechte deshalb jenseits der Ge-

schäfte nationaler Gerichte angesiedelt sind. Im Gegenteil, es ist klar, dass - auch wenn die volle Verwirklichung der Rechte vom Vorhandensein angemessener Ressourcen abhängen mag -, die Staaten der Verpflichtung unterliegen, die Beachtung der im Pakt enthaltenen Rechte zu sichern und dies mit dem Mittel der gerichtlichen Durchsetzung tun können.

In demselben Generalkommentar hat das Komitee angemerkt, dass der Pakt eine Reihe von Bestimmungen enthält, darunter auch Artikel 13 Absätze 2a, 3 und 4, welche als geeignet erscheinen, durch gerichtliche und andere solche Organe unmittelbar angewandt zu werden. Jede Behauptung, dass diese Bestimmungen ihrer Natur nach nicht self-executing seien, dürfte schwierig aufrechtzuerhalten sein (Generalkommentar Nr. 3 [1990], Abs. 5). Demzufolge sollten Staaten herabmindernde Auffassungen des Paktes vermeiden, welche nicht zwischen den Charakteristiken der verschiedenen Rechte oder den Verpflichtungen, die sie umfassen, unterscheiden. Auch wenn sich die Gerichte bei der Anwendung des Paktes gewiss der Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit und ihrer verfassungsmässigen Rolle bewusst sein sollten, darf sie dies nicht davon abhalten, jene Bestandteile des Paktes, welche gerichtlich ordnungsgemäss durchgesetzt werden können, anzuwenden.

Das Komitee ist ganz besonders über vorsätzliche rückwärtsschreitende Massnahmen besorgt, welche den Genuss der im Pakt enthaltenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte betreffen. In seinem Generalkommentar Nr. 3 (1990) hat es in dieser Hinsicht festgestellt, dass solche Massnahmen «die allersorgfältigste Überlegung erfordert und es notwendig macht, diese im Hinblick auf die Gesamtheit der im Pakt gewährleisteten Rechte und im Zusammenhang mit dem vollen Gebrauch des Maximums der erreichbaren Ressourcen» zu rechtfertigen (Abs. 9). Die Erwägungen der Bildungspolitik, welche hinter der Wiedereinführung von Schulgeldern im Kanton Zürich stehen, erscheinen jedenfalls auf den ersten Blick als nicht in Übereinstimmung mit der Auffassung des Komitees in dieser Hinsicht zu stehen.

In ihrer Antwort vom 17. Juni 1996 auf die parlamentarische Frage Grendelmeier (96.5098), in welcher die Fragestellerin auf Meinungsäusserungen in der schweizerischen Rechtsliteratur hingewiesen hat, welche die richtungswidrige Ansicht des Komitees übernommen hat, hat die schweizerische Innenministerin, Frau Ruth Dreifuss, erklärt: "Alles ist eine Frage der Nuancen und der Auslegung. Was die Zuverlässigkeit der Auslegung anbelangt, sind wir bereit, die juristische Analyse der Verpflichtungen der Schweiz zu vertiefen." Da das Komitee mit der Auffassung, dass die in Frage stehenden Punkte keineswegs als blosse Nuancen betrachtet werden können, nicht einig geht, begrüsst es die Bereitschaft der schweizerischen Bundesregierung, ein weniger zurückhaltendes Verständnis der sich aus dem Pakt ergebenden Verpflichtungen in Betracht zu ziehen. Es sieht einem konstruktiven Dialog über diese Punkte anlässlich der bevorstehenden Würdigung des ersten schweizerischen Berichtes entgegen. In der Zwischenzeit gibt das Komitee seiner festen Hoffnung Ausdruck, dass der Schweizerische Bundesrat durch alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel Verletzungen des Paktes verhindert, die sich aus einer allzuvereinfachten, unangemessenen Analyse der sich aus dem Pakt ergebenden Verpflichtungen ergeben oder die dadurch erleichtert werden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner höchsten Wertschätzung.

Philip Alston
Vorsitzender
Komitee für wirtschaftliche,
soziale und kulturelle Rechte

Der Westen immer mit falschem Rezept!

In der Türkei ist die Regierung des islamistischen Ministerpräsidenten Neçmettin Erbakan vor kurzem gescheitert. Sie bestand aus einer Koalition zwischen dessen islamistischer Rafah-Partei und der konservativen «Partei des rechten Weges» der Aussenministerin Tansu Ciller. Diese Regierung hat der systematischen und von oben befohlenen Missachtung der Menschenrechte kein Ende bereitet. Nach wie vor missachtet die Türkei die Europäische Menschenrechtskonvention; türkische Beschwerdeführer, die sich an die Strassburger Instanzen wenden, müssen gar um ihr Leben fürchten.

Die zum Europarat gehörenden westeuropäischen Staaten, welche seit langem gegenüber der Türkei in dieser Hinsicht äusserst nachsichtig sind, handeln permanent nach dem falschen Rezept. Sie lassen sich von den türkischen Politikern schlicht erpressen. Diese behaupten: Wenn Ihr uns fallen lässt, fällt die Türkei ganz den Islamisten in die Hände.

Das Gegenteil ist wahr. Das vornehme Wegsehen des Westens von den Monstrositäten Ankaras auf Wunsch von Frau Ciller, mit derselben Begründung von ihr verlangt, hat die Islamisten einen gewaltigen Schritt vorwärts, nämlich erstmals in die Regierung gebracht. Es war ausgerechnet Frau Ciller, welche die Koalition geschlossen hat.

Das türkische Problem besteht zu einem grossen Teil darin, dass sich die

nicht-islamistischen Parteien, welche zusammen die überwiegende Mehrheit im Parlament darstellen, nicht auf ein gemeinsames Regierungsprogramm einigen können. Nur deshalb ist es möglich, dass die Rafah-Partei überhaupt Mehrheitsbeschaffer werden kann.

Wenn Westeuropa will, dass die Türkei sich mittelfristig in der Weise wandelt, dass sie wenigstens einigermaßen den Anschluss an europäische Menschenrechts-Standards schafft, muss durch seine eigene Aussenpolitik und die Koordination der Haltung der Europäer gegenüber Ankara dafür gesorgt werden, dass die nicht-islamistischen Parteien als gemeinsames und wichtigstes Ziel vor allem anderen die Aufrechterhaltung der Bindung der Türkei an Westeuropa verfolgen.

Dies kann nur geschehen, indem der Westen Ankara eindeutig klar macht, dass eine Weiterführung der bisherigen Kurden-, Menschenrechts- und Medienpolitik nicht nur zum Ausschluss aus dem Europarat führt, sondern zudem ein unübersteigbares Hindernis für Zoll- und Handelserleichterungen und für einen Beitritt zu Europäischen Union darstellt.

Ein erster und wichtiger Schritt wäre, im Europarat wie seinerzeit gegenüber dem Griechenland der Obristen die Frage der weiteren Zulässigkeit

der Mitgliedschaft der Türkei ernsthaft auf die Tagesordnung zu setzen. Nur wenn die Bonzen in den türkischen Parteien damit rechnen müssen, vor ihren eigenen Wählern dafür geradestehen zu müssen, dass ihr beabsichtigter Weg nach Europa scheitert, werden sie sich zu einer gemeinsamen demokratischen und damit auch anti-islamistischen Politik zusammenraufen und ihre partikularistischen Querelen hintanstellen.

Sollte jedoch die bisherige «laissez-aller, laissez-faire»-Politik weiterhin verfolgt und die Türkei geschont werden, werden sich vor dem Hintergrund der miteinander verfeindeten nicht-islamistischen Parteien in einer der nächsten Wahlen die türkischen Wahlberechtigten mehrheitlich für Erbakan entscheiden. Dies wiederum wird die türkischen Militärs auf den Plan rufen. Dann darf sich Europa gratulieren, bei der Errichtung algerischer Zustände in der Türkei durch eigene Passivität entscheidend mitgewirkt zu haben.

Wohlverstanden: Hier muss Europa als Träger des Europarates handeln. Den USA fehlen die entsprechenden Instrumente. Ausserdem wäre es hohe Zeit, dass Europa der Welt endlich beweist, dass es auch ohne die USA in der Lage ist, in allen Staaten seines Kontinents wenigstens für ein Minimum einer demokratischen und menschenrechtsverträglichen Ordnung zu sorgen. Daran aber fehlt es in der Türkei noch immer. ●

Dringend notwendige Verstärkung des Persönlichkeitsschutzes

Neue Literatur zu einem alten Thema

Seitdem die Bundesversammlung unter dem Titel «Verstärkung des Persönlichkeitsschutzes» in den Achtzigerjahren das Zivilgesetzbuch in den Artikeln 28 ff. revidiert hat, ist der Persönlichkeitsschutz vor allem gegenüber den Massenmedien nicht etwa verstärkt, sondern massiv abgebaut worden. Das Bundesgericht musste sich in einem vor einiger Zeit gefällten Urteil mit entsprechender Kritik auseinandersetzen und hat dabei offen zugegeben, den Persönlichkeitsschutz zurückgeschraubt zu haben. Seit kurzem liegt vor der Europäischen Menschenrechtskommission in Strassburg ein Gesuch, das sich mit diesem Problem befasst: Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verlangt die Achtung des Privat- und Familienlebens; hier ist der Staat mit einem ausreichenden Persönlichkeitsschutz gefordert.

Auch in der juristischen Literatur ist erneut der Ruf nach Verstärkung des Persönlichkeitsschutzes zu vernehmen. In diesem Zusammenhang sei hier auf drei neue Publikationen hingewiesen.

Dr. Bruno Glaus legt bei Stämpfli in Bern seine Dissertation «Das Recht am eigenen Wort / Informationelle Selbstbestimmung als Schranke der Medienfreiheit - mit allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Mediengespräch» vor (180 S., Fr. 62.-) und weist auf die Bedeutung des privatautonom Selbstschutzes hin, nebst wertvollen Hinweisen für den Umgang mit Journalisten.

Die Dissertation von Dr. Bruno Seemann, «Prominenz als Eigentum», erschien in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden (291 S., Fr. 62.50), zeigt die parallelen Rechtsentwicklungen einer Vermarktung der Persönlichkeit im amerikanischen, deutschen und schweizerischen Persönlichkeitsschutz auf.

Schliesslich veröffentlicht Ludwig A. Minelli in der neuesten Ausgabe der «UFITA» (Stämpfli, Bern) einen ausführlichen Aufsatz mit dem provokativen Titel «Das Ende des Persönlichkeitsschutzes», der sich mit der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtes fundiert auseinandersetzt. ●